

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 7. September 2011

1092. Schriftliche Anfrage von Ursula Uttinger betreffend Kontrolle der Sportrunderboote durch die Stadtpolizei auf dem Zürichsee. Am 22. Juni 2011 reichte Gemeinderätin Ursula Uttinger (FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2011/220, ein:

Seit Beginn dieser Woche kontrolliert die Stadtpolizei Zürich auf dem Zürichsee bei Sport-Ruderbooten, ob diese Schwimmwesten mitführen. Sind nicht genügend Schwimmwesten vorhanden, werden die Boote beim Polizeirichter verzeigt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Unfälle mit Sportrunderbooten hat es in den letzten zehn Jahren gegeben? Wie viele davon, weil keine Schwimmwesten mitgeführt worden sind?
2. Welche konkreten Gefahren sieht die Stadtpolizei für die Sport-Ruderer, wenn diese keine Schwimmweste mitführen?
3. Welches ist der konkrete Nutzen, wenn Schwimmwesten mitgeführt werden in einem Sportrunderboot? Vor allem, wie stellt sich die Stadtpolizei vor, dass diese Schwimmwesten nach einem Kentern eines Bootes angezogen werden sollen?
4. Was ist der Anlass, dass die Stadtpolizei solche Kontrollen vornimmt?
5. Wird dieses Vorgehen als verhältnismässig erachtet?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Über Unfälle mit Ruderbooten (es wird davon ausgegangen, dass mit «Unfällen» primär Kenterungen gemeint sind) wird keine spezifische Statistik geführt. Kenterungen mit Ruderbooten und entsprechende Rettungseinsätze werden auch im Polis nicht besonders erfasst. Eine nachträgliche Erhebung dieser Daten über zehn Jahre wäre daher nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich. Eine Auswertung für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis Ende Juni 2011 hat aber ergeben, dass die Wasserschutzpolizei auf Stadtgebiet bei mindestens sechs Kenterungen von Rennrunderbooten Rettungsaktionen durchgeführt und zwölf Personen gerettet hat. Bei Wassertemperaturen unter 10 °C bleibt man pro °C Wassertemperatur maximal rund eine Minute aktionsfähig, d. h., bei 4 °C kann sich ein Mensch maximal vier Minuten selber an einem Schwimmkörper festhalten. Auch gute Schwimmerinnen und Schwimmer befinden sich bei tiefen Temperaturen im offenen Wasser in akuter Lebensgefahr.

Zu Frage 2: Wenn jemand erschöpft oder ausgekühlt ist und sich nicht mehr an einem Auftriebskörper (z. B. dem gekenterten Boot) festhalten kann, besteht die Gefahr des Ertrinkens. Ebenso, wenn jemand als Folge einer Kollision oder starker Auskühlung bewusstlos wird. Zertifizierte Rettungswesten bzw. -kragen drehen eine erschöpfte oder bewusstlose Person automatisch auf den Rücken und halten dadurch den Kopf über Wasser.

Zu Frage 3: Die Schwimmweste hält den Schwimmer ungeachtet seiner Schwimmfähigkeiten, seines Erschöpfungsgrads, seiner Körpertemperatur und auch bei Bewusstlosigkeit über Wasser, wodurch sich die Chancen einer erfolgreichen Rettung erhöhen. Ein einfacher Praxistest durch einen Mitarbeiter der Wasserschutzpolizei hat gezeigt, dass es auch ohne Hilfe einer zweiten Person problemlos möglich ist, innert weniger Sekunden im Wasser eine Rettungsweste anzuziehen und zu schliessen. Schwieriger ist es ohne Hilfe bei aufblasbaren Rettungskragen, die sich bei Wasserkontakt automatisch auslösen. Sie sind auf Rennrunder-

booten nur zu empfehlen, wenn sie permanent getragen werden.

Zu den Fragen 4 und 5: Gemäss der Binnenschiffverkehrsverordnung des Bundes vom 8. November 1978 (BSV) ist für jede Person an Bord eines Schiffes ein Einzelrettungsmittel bzw. ein Platz in einem Sammelrettungsmittel vorgeschrieben (Art. 134 Abs. 4 BSV). Davon ausgenommen sind Ruderboote und so genannte wettkampftaugliche Wasserportgeräte (Schnellruderboote), solange sie innerhalb der Uferzone von 300 m verkehren. Ausserhalb dieser Uferzone müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Rettungsmittel aber mitgeführt werden (wobei für Schnellruderboote alternativ auch Schwimmhilfen zugelassen sind). Die Wasserschutzpolizei der Stadt Zürich und die kantonale Seepolizei führten seit 2009 regelmässig Kontrollen mit Ermahnungen der Ruderbootbesatzungen durch und informierten auch die Ruderclubs in der Stadt über die gesetzlichen Vorschriften. Beides zeigte bedauerlicherweise kaum Wirkung. Nur eine sehr geringe Zahl von Ruderern auf Rennruderbooten führten die gesetzlich vorgeschriebenen Rettungsmittel mit, wenn sie die Uferzone verliessen.

Zu Frage 5: Bis zum Einreichen dieser Anfrage am 22. Juni 2011 kam es zu zwei Verzeigungen durch die Wasserschutzpolizei. Bis zum 15. Juli 2011 hat sich diese Zahl auf sechs erhöht. Seither hat sich die Zahl der Rennruderboote, die die erforderlichen Rettungsmittel ausserhalb der Uferzone mitführten, sprunghaft erhöht. Die Rettungsmittel sind klar gesetzlich vorgeschrieben und selbstredend prüft die Wasserschutzpolizei auch nicht auf wenige Meter genau nach, ob sich ein Rennruderboot innerhalb der Uferzone befindet. Eine Rennruderbootbesatzung, die südlich der Linie Wache Wasserschutzpolizei - Hafen Riesbach (Distanz etwa 800 m) den See überquert, muss aber weiterhin damit rechnen, dass das Vorhandensein der vorgeschriebenen Rettungsmittel kontrolliert und Fehlverhalten angezeigt wird.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy